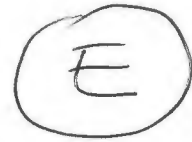


**AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG**  
Gruppe Wasser  
Abteilung Wasserwirtschaft  
Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

Abteilung Umwelt- und Energierecht



WA2-UVP-108/037-2012  
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Beilagen  
Parie

E-Mail: [post.wa2@noel.gv.at](mailto:post.wa2@noel.gv.at) UID: ATU37165802  
Fax 02742 / 9005 – 14090 Internet: <http://www.noel.gv.at>  
Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005 DVR: 0059986

-	Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	RU4-U-200/059-2012	Dipl.-Ing. Wolfgang Vychytil		14557	31. Oktober 2012

Betrifft  
Land Niederösterreich, vertreten durch die NÖ Landesregierung, Amt der NÖ Landesregierung, Abteilung Landesstraßenplanung, Vorhaben „B 40/B 46 – Umfahrung Mistelbach“, geringfügige Änderungen, Fachbereich Altlasten und Verdachtsflächen

### Stellungnahme des ASV für Altlasten und Verdachtsflächen

#### Befund:

Mit Änderungsantrag vom Juli 2012 sucht die Abt. Landesstraßenplanung um Bewilligung einer geänderten baulichen Ausführung der Eisenbahnkreuzungen in den Trassenabschnitten „Umfahrung Mistelbach West“ zwischen km 6,2 und 6,9 und „Umfahrung Paasdorf“ zwischen km 1,7 und 2,4 an. Die Änderungen waren aufgrund der Anforderungen des Bescheides des Umweltsenates (US 2B/2008/23-62) erforderlich und betreffen den ursprünglichen Bewilligungsbescheid vom 8.07.2012 (Zl. RU4-U-200/023).

Mit Stellungnahme vom 5.02.2008 wurde von mir das Gesamtbauvorhaben „B 40 / B 46, Umfahrung Mistelbach“ im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung für den Fachbereich „Altlasten und Verdachtsflächen“ beurteilt. Beurteilungsrelevant für meinen Fachbereich war lediglich die Altablagerung „Mülldeponie Am Pulverturm“ der SG

Mistelbach in der KG Hüttendorf. Diese befindet sich im km-Bereich 8,28 bis 8,36 der „Umfahrung Mistelbach West“.

**Gutachten:**

In den von den Projektsänderungen betroffenen Trassenabschnitten sind, wie bereits in den Vorgutachten ausgeführt, in unserer Abteilung keine Altablagerungen bekannt. Die in der Stellungnahme vom 5.02.2008 formulierten Auflagen betreffen einen nördlich der geplanten Projektsänderung liegenden Trassenabschnitt.

Die für den Bescheid vom 8.07.2008 (Zl. RU4-U-200/023) maßgeblichen Beurteilungsgrundlagen für meinen Fachbereich werden durch die geplanten Projektsänderungen daher nicht berührt.

Für den Landeshauptmann

Dipl.-Ing. V y c h y t i l

